1.

Gesetz über Eintragung und Tilgung im Strafregister

— Strafregistergesetz (StRG) -

Vom 11. Dezember 1957

(GBl. I S. 647)

I.

Zuständigkeit und Inhalt des Strafregisters

§ 1

Zuständigkeit

(1) Das Strafregister für die Deutsche Demokratische Republik wird beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

(2) Es ist zuständig:

1. für alle Personen, die
   a) in der Deutschen Demokratischen Republik geboren oder wohnhaft sind oder
   b) in der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt werden;
2. für alle Personen, die im Ausland geboren sind oder deren Geburtsort nicht zu ermitteln ist und die von einem deutschen Gericht bestraft werden.